

## Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Trieben

Der Regierungskommissär Friedrich Zach hat nach Anhörung des Beirates am 17.12.2008 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung unter Berücksichtigung der Abänderung durch Festlegung des Regierungskommissärs OAR Friedrich Zach vom 17.3.2009 festgesetzt. Abänderung durch den Gemeinderat vom 23.02.2010, 15.12.2010, 30.03.2011, 14.12.2011, 27.09.2012, 11.06.2014, 14.12.2016, 15.02.2017, 20.09.2017.

### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Trieben werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeitrag) und eine laufende Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,97% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,00 je m<sup>2</sup>.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.947.114,99 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.214.734,99 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.732.380,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 38.797 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage (Regen- oder Mischwasserkanal) erfolgt, wird 30% des Einheitssatzes das sind € 3,60 je m<sup>2</sup> in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes das sind € 1,20 je m<sup>2</sup> in Anrechnung gebracht.

(5) Bei Entwässerung von Oberflächenwässern in den Regen- oder Mischwasserkanal berechnet sich der Kanalisationsbeitrag nach der Bruttogeschossfläche des Objektes, vervielfacht mit dem Einheitssatz von € 1,20 pro m<sup>2</sup>.

#### § 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 4,69 je m<sup>3</sup> des jährlichen Wasserverbrauches festgesetzt.
- (3) Für Liegenschaften, die keinen Wasserzähler der Stadtgemeinde Trieben eingebaut haben, (Eigenversorgung, Wassergenossenschaften) ist ein pauschalierter Wasserverbrauch zur Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr wie folgt festzusetzen:  
Bemessungsgrundlage: 60 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr/haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldete Person im Haushalt, wobei die Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen zum Zeitpunkt der jeweils quartalsmäßigen Vorschreibung entsprechend Berücksichtigung findet.  
Ein Wechsel der Verrechnungsgrundlage (Wasserzähler oder Pauschalverrechnung) ist jederzeit möglich.
- (4) Bei Schwimmbecken, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird und die Kanalbenutzungsgebühr nach einem Pauschalsatz im Sinne des § 4 Abs. 3 verrechnet wird, wird für die Erhebung der Kanalbenutzungsgebühr als Berechnungsgröße der Rauminhalt in Kubikmetern herangezogen, der dem jährlichen Wasserverbrauch gleichzusetzen ist. Der Pauschalsatz wird pro Entleerung des Schwimmbeckens verrechnet.
- (5) Für unbewohnte Gebäude die an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wird nach schriftlicher Mitteilung des Abgabepflichtigen ab der folgenden Abrechnungsperiode für einen Haushalt ein pauschaler Wasserverbrauch von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt (Bereitstellungsgebühr).
- (6) Für Dachflächen, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr € 1,06 je Quadratmeter Berechnungsfläche. Für Hofflächen, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr € 0,10 je Quadratmeter Berechnungsfläche.
- (7) Für Objekte, die zeitweise benutzt werden, wo jedoch niemand haupt- oder nebenwohnsitzlich gemeldet ist (zB Garten- und Wochenendhäuser) und die an die öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, wird 30 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.
- (8) Für Abwässer von Gewerbe- und Industriebetrieben, die über die öffentliche Kanalisation und Kläranlage abgeleitet werden, berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr entweder nach dem Wasserverbrauch durch Messung mittels Wasserzähler, oder wenn kein Zähler eingebaut ist oder bei Eigenversorgung (z. B. Wassergenossenschaft, eigene Wasserversorgung) nach Anzahl der Beschäftigten, wobei als Bemessungsgrundlage je 50 m<sup>3</sup> pro Jahr für die am Betriebsstandort beschäftigten Personen berechnet wird.  
Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten gilt der 01. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres. Die Zählung mittels Abwasserzähler wird nur anerkannt, wenn die Ablesung und Kontrolle des Abwasserzählers durch den Wassermeister der Stadtgemeinde Trieben erfolgt, ansonsten gilt die Berechnung nach Anzahl der Beschäftigten.
- (9) Für gewerblich genutzte KFZ-Wachplätze wird 500 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

(10) Für den als Milchkammern verwendeten Raum in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden wird 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

(11) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauch pro Jahr:

Für die ersten	0 - 3000 m <sup>3</sup>	EUR 4,69 pro m <sup>3</sup>
Für die weiteren	3001 - 6000 m <sup>3</sup>	EUR 3,74 pro m <sup>3</sup>
Für die weiteren	6001 - 9000 m <sup>3</sup>	EUR 2,88 pro m <sup>3</sup>
Für den Verbrauch	über 9000 m <sup>3</sup>	EUR 2,47 pro m <sup>3</sup>

Diese Regelung wird erst ab einer Mindestabnahme von 5000 m<sup>3</sup> pro Jahr angewendet.

(12) Für Beherbergungsbetriebe werden 30 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Gästebett und Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

Für Gastbetriebe werden 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Sitzplatz und Jahr als verbrauchte Wassermenge festgesetzt, sofern der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres festgelegt.

Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. November, 15. Februar und 15. Mai in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. August eines Jahres wird die Endabrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches nach Vorliegen des Ableseergebnisses der Wasseruhr vorgeschrieben. Die Vorjahresmenge gilt als Richtmenge für die Berechnungen der Teilzahlungsbeträge des Folgejahres.

(4) Ist zum Zeitpunkt der jährlichen Endabrechnung eine Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches durch eine Ablesung nicht möglich, (Defekt Wasseruhr, kein vorgelegtes Ableseergebnis u.a.) so wird der Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage herangezogen.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10% v. H.) hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese

Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Trieben vom 29. März 2007 außer Kraft.